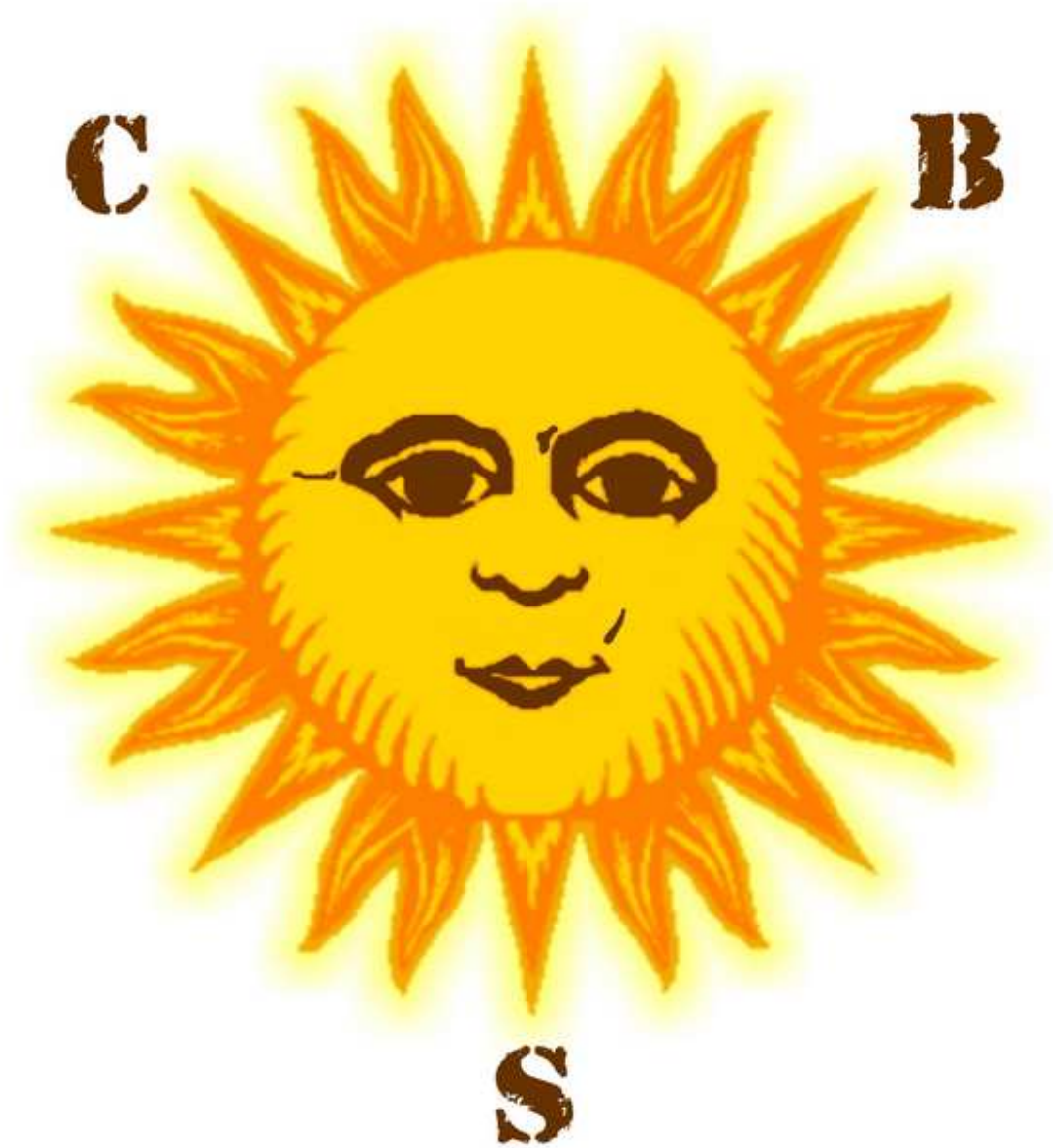


Club der Biehainer Sonnenfreunde e.V.



Statut

in der Fassung vom 13.05.2007

Inhaltsübersicht

- I. Namen und Sitz des Vereins
- II. Ziele und Aufgaben
- III. Mitgliedschaft
- IV. Struktur
- V. Status, Vertretung im Rechtsverkehr
- VI. Finanzielle Mittel
- VII. Auflösung des Vereins
- VIII. Inkrafttreten des Status

I. Name und Sitz des Vereins

§1

- (1) Der Verein führt den Namen "Club der Biehainer Sonnenfreunde e.V."
- (2) Die Abkürzung lautet „CBS"
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Görlitz unter der Nummer VR 650 eingetragen. * siehe Anmerkung am Dokumentende

§2

- (1) Der CBS hat seinen Sitz in 02923 Horka, OT Biehain, Kaltwasser Str. 16.
- (2) Er ist Eigentümer einer Fläche von 71 918 Quadratmeter. Diese umfasst die Flurstücke 27/4, 32/2, 2911, 28/4 und 2815 der Flur 5 in der Gemarkung Biehain.

§3

Der CBS führt eine Vereinsfahne in der Farbe Weiß. In der Mitte befindet sich eine gelbe Sonne, die von den Buchstaben C, B und S umgeben ist. Diese Fahne ist gleichzeitig das Vereinssymbol.

II. Zweck und Ziele

§4

- (1) Die Gründung des CBS erfolgte mit dem Ziel, den FKK-Campingplatz in Biehain zu erhalten. Der CBS ist eine politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung. Er bekennt sich zu den gemeinnützigen Zielen des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur- Verband für Familien- und Breitensport im Deutschen Sportbund e.V.
- (2) Der CBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGB, BL. 1 S.613) und zwar die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens, der sportlichen und außersportlichen Jugendhilfe und der Erziehung sowie der Einrichtung und Unterhaltung von Sport- und Erholungsanlagen.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der CBS folgender Mittel:
 - Sport- vor allem als Breitensport, in der Form des Familiensports;
 - Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen;
 - Freikörperkultur.

§5

Auf der Grundlage der geltenden Eigentums- und Rechtsbedingungen hat sich der CBS das Ziel gesetzt, dass der FKK-Campingplatz Biehain von Vereinsmitgliedern sowie anderen Personen genutzt werden kann.

§6

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Campingplatz erhobenen Gebühren und andere notwendige Zahlungen dienen keinesfalls einem eigenwirtschaftlichen Zweck.
- (2) Sie sind dem Hauptzweck des Vereins, der Nutzung des Campingplatzes für Personen gemäß § 5 untergeordnet.

§7

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§8

- (1) Der CBS bekennt sich zum Aufenthalt in einer möglichst unveränderten Natur. Zur Unterkunft dienen Zelte, Wohnwagen, Fertigteillauben, Objekte in individueller Bauweise in Holzleichtbauweise.
- (2) Das Errichten von Unterkünften in massiver Bauweise ist nicht gestattet. Zum Aufstellen von Fertigteillauben, Lauben in individueller Bauweise in Holzleichtbauweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen und sind genehmigungspflichtig.
- (3) Die überdachte Fläche der Lauben darf nicht größer als 40 Quadratmeter sein. Die Firsthöhe darf 3,50 m nicht überschreiten.
- (4) Ein Dauerwohnen ist nicht gestattet.

§9

- (1) Alle Handlungen im Zusammenhang mit dem betreiben des Campingplatzes Haben so zu erfolgen, dass der Umwelt des Standortes und den benachbarten Gemeinde Biehain und Kaltwasser keinen Schaden zugefügt wird und die jetzige Schönheit erhalten bleibt.
- (2) Der CBS strebt gutnachbarliche Beziehungen im gegenseitigen Interessen zu den Anliegern seines Campingplatzes an.

§10

Der CBS sucht die freundschaftliche Zusammenarbeit mit gleichartigen nationalen und internationalen Vereinen.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§11

- (1) Jeder Erwachsene kann Mitglied des CBS werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt am 01.01. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird.

§12

Über die Mitgliedschaft entscheidet nach einem schriftlichen Antrag der Vorstand oder deren Beauftragte/r des CBS.

§13

Die Zustimmung zu Anträgen ist abhängig von der festgelegten Größe des Campingplatzes und der damit im Zusammenhang zu sehenden Maximalbegrenzung von Mitgliedern.

§14

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Mitgliedschaft werden berücksichtigt:

- Anträge von Ehepaaren unterschiedlichen Geschlechts;
- Anträge von Lebensgemeinschaften unterschiedliches Geschlechtes;
- Anträge von Einzelpersonen.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.

§15

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- mit seiner schriftlichen Austrittserklärung;
- durch den Ausschluss aus dem Verein.

§16

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist gleichzusetzen mit der Beendigung des Rechts eines Vereinsmitgliedes, die ihm zur Verfügung gestellt Fläche zu nutzen.
- (2) Ein Ausschluss kann in den Fällen erfolgen, wenn gegen die Vereinsinteressen verstoßen wurde.

Gründe für den Vereinsausschluss sind weiterhin:

- vereinsschädigendes Verhalten
 - grobe Satzungsverstöße
 - beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten (z.B. Beitragszahlung)
 - Verleumdung von Organmitgliedern
 - Erhebliche Pflichtverletzung von Organmitgliedern (z. B. unbegründete Nichterfüllung von Arbeitseinsätzen)
 - Grobe Verstöße gegen die Campingordnung, insbesondere gegen die Brandschutzbestimmungen
- (3) Der Ausschluss wird mit Beschluss des Vorstandes bei einer 2/3 Mehrheit wirksam. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
 - (4) Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, stimmt es dem Ausschlussbeschluss zu.

§17

- (1) Jedes Mitglied hat das uneingeschränkte Recht, den ihm übergebenen Platz zu nutzen. Mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages besteht Anspruch auf die Nutzung der Einrichtungen des Campingplatzes.
- (2) Mit der Entrichtung der geltenden Gebühr haben Besucher und Gastzelter ebenfalls Anspruch auf die Nutzung der Einrichtungen des Campingplatzes.

§18

Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht, zu erwarten, dass sich die anderen Mitglieder des Vereins die Bestimmungen der Campingordnung anerkennen.

§19

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sein Verhalten auf dem Campingplatz entsprechend den Festlegungen der Campingordnung einzurichten.

- (2) Es verpflichtet sich weiterhin, als Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft die Bestimmungen des Status und der Campingordnung anzuerkennen.

§ 20

Weitere Mitgliederverpflichtungen bestehen wie folgt:

- Pflege und Instandsetzung des zur Verfügung gestellten Standortes einschließlich der darauf befindlichen Unterkünfte, um somit zur Verschönerung des Gesamtbildes beizutragen;
- Beteiligung an der Gestaltung und Werterhaltung der Gemeinschaftsanlagen des Vereins, wobei die Art und der Zeitpunkt der zu erbringenden Arbeitsleistungen durch den Vorstand festgelegt werden;
- Wenn ein Mitglied nicht in der Lage ist, die Arbeitsleistungen zu erbringen, muss dieser Umstand gegen über einen Vorstandmitglied begründet werden. In unbegründeten Fällen muss durch den Vorstand eine finanzielle Ersatzleistung in Höhe von 25 € pro Stunde (es wird von 5 Stunden pro Jahr ausgegangen) erhoben werden. Falls die fällige finanzielle Ersatzleistung nicht erbracht wird, liegt ein Ausschlussgrund vor (§16, Abs.2).
- Auf alle sich auf seinem Standort aufhaltende Personen in der Form Einfluss zu nehmen, dass Belästigungen für anderen ausgeschlossen werden und das Verhalten entsprechend der Campingplatzordnung zu erfolgen.
- Von einer zeitweiligen Überlassung des eigenen Platzte an andere Personen (darunter ist eine Zeit von mehr als 24 Stunden zu verstehen) ist ein Vorstandsmitglied in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Campingplatzgebühr bezahlt wird.
- Pflicht zur Schadensersatzleistung bei Verletzung der vereinbarten Pflichten
- Mitgliedsbeiträge zu zahlen gemäß § 29.

IV. Struktur des Vereins

§21

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 22

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels einfachen Aushangs einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - Wahl des Vorstandes, wobei Blockwahlen zulässig sind;

- Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter durch eine konstituierende Sitzung des Vorstandes ist zulässig;
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie deren weiteren von den Mitgliedern zur Erhaltung des Campingplatzes zu entrichtender Zahlungen;
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen;
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine Änderung des Status ist durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 23

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

V. Status, Vertretung im Rechtsverkehr

§ 24

Der Verein ist rechtsfähig und den Status einer juristischen Person.

§ 25

Der Verein wird gemäß § 25 vertreten durch den Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (1) Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind der Ehrenpräsident und weitere Mitglieder.
- (2) Der Vorstand des Vereins
- aktiviert das Vereinsleben und vertritt die Interessen der Mitglieder;
 - entscheidet über die laufenden Finanzgeschäfte, erlässt eine Finanz- und Beitragsordnung und setzt sich dafür ein, dass dem Verein für seine gemeinnützige Tätigkeit materielle und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden;

§ 26

- (1) Der Schatzmeister ist für die Arbeit mit den Finanzen und dem Eigentum des Vereins verantwortlich.
- (2) Er hat den Jahresfinanzbericht zu erstellen und diesen dem Vorstand zwecks Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 27

- (1) Der Vorstand wird alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 28

Auf der Grundlage des Statutes ist die bestehende Campingordnung zu überarbeiten. Die Campingordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

VI. Finanzielle Mittel

§ 29

- (1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus eigener Tätigkeit, Spenden, Fördermitteln und Mitteln von Sponsoren und sonstigen Einnahmen.
- (2) Nähere Festlegungen sind der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 30

- (1) Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder notwendig.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Ortschaft Biehain.
- (3) Diese hat das ihr übergebene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Natur- und Umweltschutz zu verwenden.

VII. Inkrafttreten des Statuts

§31

Dieses Statut tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

Biehain, den 13. Mai 2007

gez. Rüdiger John
Vorsitzender

Detlef Heinrichs
1. Stellvertreter

Satzung Ende.

* Anmerkung zu § 1 Abs. (3)

**Nach Erlass dieser Satzung änderten sich die Zuständigkeiten. Der Verein ist inzwischen beim Amtsgericht Dresden unter der Registriernummer VR 6650 registriert.
Die Änderung behördlicher Strukturen und Zuständigkeiten ändert jedoch nichts an der Gültigkeit dieser Satzung im Innenverhältnis.**